

Satzung der Stadt Krakow am See über den
B-Plan Nr. 35 "Am Altdorfer See"
1. Änderung
M 1:1000

Gemarkung Krakow am See
Flur 14
Plangebietsgröße: 18.555 m²

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Erstellt auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 35 "Am Altdorfer See" von Dipl.-Ing. Wilfried Millahn aus 18057 Rostock vom 10.10.2014.



Die Bestandteile der 1. Änderung
sind rot dargestellt

Planzeichenerklärung

Normative Festsetzungen

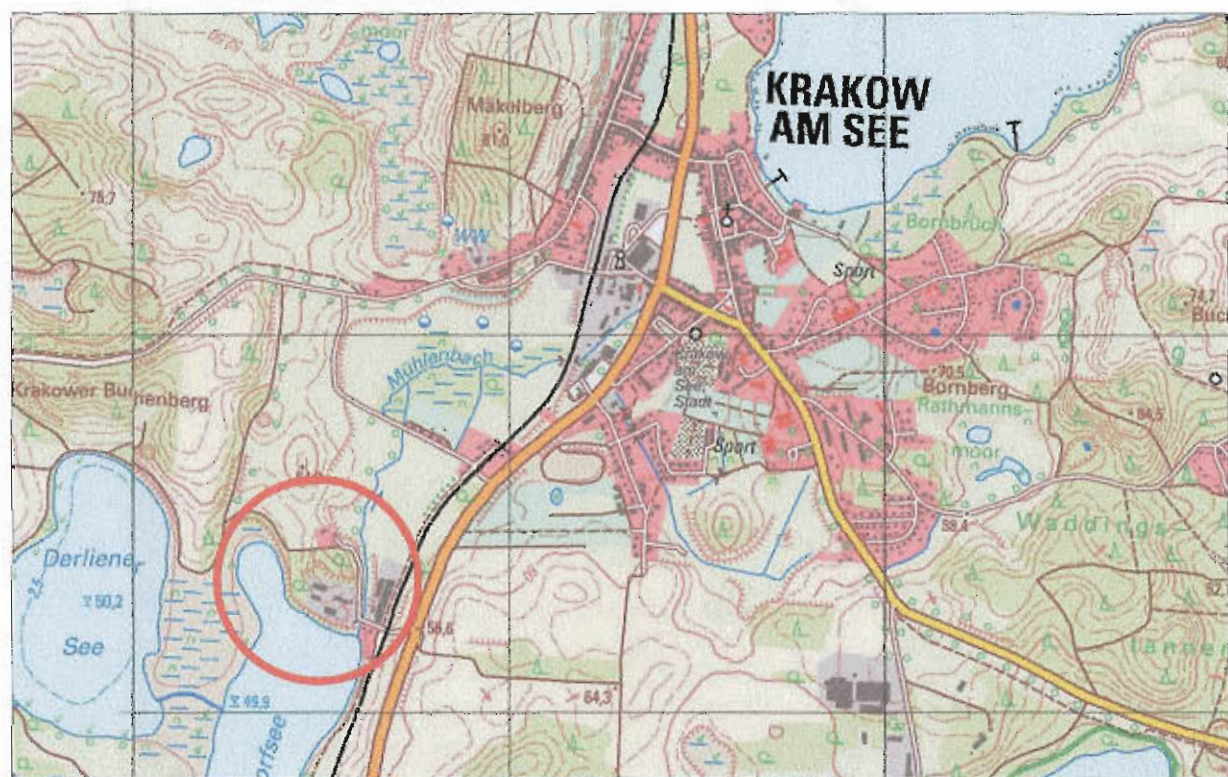
	Sondergebiet hier: Ferienhausgebiet		Erhaltung von Bäumen										
<table border="1"><tr><td>SO/FH</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="2">420,4 x 70 qm</td></tr><tr><td colspan="2">H ≤ 57,5 m</td></tr><tr><td colspan="2">OK ≤ 61,0 m</td></tr><tr><td colspan="2">DN < 30°</td></tr></table>	SO/FH	1	420,4 x 70 qm		H ≤ 57,5 m		OK ≤ 61,0 m		DN < 30°		Nutzungsschablone Baugebiet Grundflächenzahl oder max. zulässige Grundfläche Traufhöhe als Höchstmaß ü. HN 76 Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß ü. HN 76 zulässige Dachneigung als Höchstmaß		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
SO/FH	1												
420,4 x 70 qm													
H ≤ 57,5 m													
OK ≤ 61,0 m													
DN < 30°													
	Baugrenze		Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts										
	Baugrenze raus		Landschaftsschutzgebiet										
	Baugrenze neu		mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche										
	Kennzeichnung einer überbaubaren Grundstücksfläche mit Beschränkung der zulässigen baulichen Nutzung gem. TF 2.1		Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes hier: Lärmpegelbereiche										
	Kennzeichnung nicht überbarer Grundstücksflächen mit besonderen Festsetzungen über zulassungsfähige bauliche Anlagen gem. TF 2.3 (Berücksichtigung des gesetzlichen Waldabstands nach § 20 LWaldG M-V, § 2 WAbstVO M-V)		Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind										
	Straßenverkehrsflächen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes										
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		Darstellungen ohne Normcharakter										
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: verkehrsberuhigter Bereich		z. B. 13 6										
	St. Stellplätze		Flurstücksbezeichnung										
	Grünfläche		Flurstücksgrenze										
	private Grünfläche		vorhandene Bebauung										
	öffentliche Grünfläche		Kartierung gesetzlich geschützter Biotope (mit lfd. Nr.)										
	Entwässerungsgraben		Grenzverlauf des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2339-402 "Nossentiner-Schwinzer Heide"										
	naturliebende Grünfläche		Waldgrenze										
	Liegewiese und Freizeitsport		in Aussicht gestellte Waldumwandlung gem. Umwandlungserklärung nach § 15a LWaldG M-V vom 12.06.13 (620 qm)										
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Schutzzone III		Waldabstand gem. § 20 LWaldG M-V										

Text (Teil B)
Textliche Festsetzungen (TF)

- Art und Maß der baulichen Nutzung
- Die Sondergebiete -SO/WE-1-3- dienen als -Wochenendhausgebiet- SO/FH 1-4 dienen als Ferienhausgebiete der Erholung.
Zulässig sind nur Wochenendhäuser Ferienhäuser als Einzelhäuser mit max. 110 qm Grundfläche, die einem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zweck der Erholung dienen, sowie Anlagen für die sportliche und spielerische Betätigung, die die Erholung nicht stören.
(§§ 1 (3), 10 (2,3) BauNVO)
- Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen:
Ebenerdige Pkw-Stellplätze und Carports sind nur innerhalb einer Bebauungstiefe von 8,0 m, gemessen von der Begrenzungslinie der Privaten Verkehrsflächen zulässig. Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO, die selbstständige Gebäude sind, sowie selbstständige sonstige Garagen sind in den Baugebieten SO/WE-1-SO/WE-3 SO/FH 1-4 unzulässig.
(§§ 12 (6), 14 (1) BauNVO)
- Höhe baulicher Anlagen/Höhenbezug:
Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (sh. Teil A) ist das Höhenreferenzsystem HN76 (Vermessungsgrundlage).
Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung gem. Teil A ist dabei die Höhe der Schnittlinie der senkrechten Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut.
(§ 18 (1) BauNVO)
- Zulässige Grundfläche Baufeld SO/FH 1
Die gem. Teil A zugelassene Grundfläche von 4 x 70 qm gilt im gekennzeichneten Baufeld für max. 4 Ferienhäuser von je 70 qm. Sie darf durch angebaute Terrassen jeweils um max. 15 qm überschritten werden.
- Zulässige Grundfläche Baufeld SO/FH 2
Die gem. Teil A zugelassene Grundfläche von 2 x 70 qm gilt im gekennzeichneten Baufeld für max. 2 Ferienhäuser von je 70 qm. Sie darf durch angebaute Terrassen jeweils um max. 15 qm überschritten werden.
- Zulässige Grundfläche Baufeld SO/FH 3
Die gem. Teil A zugelassene Grundfläche von 10 x 70 qm gilt im gekennzeichneten Baufeld für max. 10 Ferienhäuser von je 70 qm. Sie darf durch angebaute Terrassen jeweils um max. 15 qm überschritten werden.
- Zulässige Grundfläche Baufeld SO/FH 4
Die gem. Teil A zugelassene Grundfläche von max. 110 qm gilt je Baufeld. Sie darf durch angebaute Terrassen jeweils um max. 30 qm überschritten werden.
Auf die gem. § 17 (1) BauNVO unabhängig davon einzuhaltenden Obergrenzen wird hingewiesen.
- Ermittlungen der Geschossfläche
Garagen und Stellplätze in Vollgeschossen sind bei der Ermittlung der Geschossfläche nicht anzurechnen.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- Innerhalb der mit der Raute Nr.1 gekennzeichneten Baugrenze ist eine bauliche Nutzung als Wochenendhaus Ferienhaus gem. TF 1.1 nur im Rahmen einer Nutzungsänderung bei Erhaltung und ohne Erweiterung des baulichen Bestandes zulässig.
(§ 23 (1) BauNVO i.V.m. § 9 (6) BauGB und § 20 (2, 3) LWaldG M-V, § 3 (2) WAbstVO M-V)
- Ebenerdige, nicht überdachte Terrassen, die der jeweiligen Hauptnutzung zuzurechnen sind (angebaute Terrassen), dürfen außerhalb der von Bebauung freizuhaltenden Flächen die festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise um max. 3 m überschreiten; die Zulässigkeit sonstiger Nebenanlagen gem § 23 (5) BauNVO, die keine Gebäude sind, bleibt hiervon unberührt.
(§ 23 (3) BauNVO)
- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Baugebiet SO/WE-3 SO/FH 3 und SO/FH 4, die durch Schraffur gekennzeichnet sind, können als Ausnahme gem. § 20 (2) LWaldG M-V bauliche Anlagen i.S.d. § 23 (5) BauNVO zugelassen werden, die den Anforderungen des § 2 der Waldabstandsverordnung M-V vom 20.04.2005 entsprechen und die den mit dem gesetzlichen Waldabstand beabsichtigten Schutzzweck nicht beeinträchtigt.
(§ 23 (1) BauNVO i.V.m. § 9 (6) BauGB, § 20 (2) LWaldG M-V)

-2-4- Die Mindestgröße eines Baugrundstücks beträgt 500 qm.
(§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

Übersichtsplan
Maßstab ca. 1:150.000



Satzung

der Stadt Krakow am See über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 „Am Altdorfer See“

Aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zu letzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussverfassung durch die Stadtvertretung vom2017 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Altdorfer See“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Krakow am See, den2017

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 31.01.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Krakower Seen-Kurier am 10.02.2017 erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung, hat in der Zeit vom2017 bis zum2017 nach BauGB § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am2017 im Krakower Seen-Kurier mitgeteilt worden.
- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat die vorgebrachten Anregungen der Behörden und der Öffentlichkeit am geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom mitgeteilt worden.
- Krakow am See, den2017
- Siegel
- Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Altdorfer See“ der Stadt Krakow am See am wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der lagerichtlichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- Güstrow, den2017
- Siegel
- Die Leiterin des
Kataster- und Vermessungsamtes

- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Krakow am See, den2017

Siegel

Der Bürgermeister

- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Krakower Seen-Kurier ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (BauGB § 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Krakow am See, den2017

Siegel

Der Bürgermeister

Verfasser:
Dipl. Ing. Wolfgang Geister
Kirchenstrasse 11
18 292 Krakow am See
Tel. : 038457/51 444

27. Februar 2017.....

Die Verfahrensvermerke wurden am2017 geändert.

Stadt Krakow am See



Bebauungsplan Nr. 35
"Am Altdorfer See"
1. Änderung
Entwurf für Behördenbeteiligung

SATZUNG DER STADT KRAKOW AM SEE
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.35 FÜR DAS WOCHENENDHAUSGEBIET "AM ALTDORFER SEE"



TEIL A: PLANZEICHNUNG



TEIL B: TEXT

- FESTSETZUNGEN
- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Die Sondergebiete SO/WE 1 - 3 dienen als Wochenendhausgebiet der Erholung. Zulässig sind nur Wochenendhäuser als Einzelhäuser, die einem zeitlich begrenzten Aufenthalt zum Zwecke der Erholung dienen, sowie Anlagen für die sportliche und spielerische Betätigung, die die Erholung nicht stören. Ausnahmeweise können Räume für die Verwaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage und für Bereitstellungspersonen zugelassen werden. (§§ 1 (3), 10 (2, 3) BauNVO)
 - Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen: Ebenerdige Pkw-Stellplätze und Carports sind nur innerhalb einer Bebauungstiefe von 8,0 m, gemessen von der Begrenzungslinie der privaten Verkehrsfläche, zulässig. Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO, die selbständige Gebäude sind, sowie selbständige sonstige Garagen sind in den Baugebieten SO/WE 1 - SO/WE 3 unzulässig. (§§ 12 (6), 14 (1) BauNVO)
 - Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug: Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen (sh. Teil A) ist das Höhenreferenzsystem HN76 (Vermessungsgrundlage). Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung gem. Teil A ist dabei die Höhe der Schnittlinie der senkrechten Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut. (§ 18 (1) BauNVO)
 - Zulässige Grundfläche: Die zulässige Grundfläche darf durch angebaute Terrassen jeweils um max. 20 m² überschritten werden, soweit die Grenze gem. § 19 (4) S. 2 BauNVO insgesamt eingehalten wird. (§ 19 (4) S. 3 BauNVO)
 - Die gem. Teil A zugelassene Grundfläche von max. 120 m² gilt je Baugrundstück. Auf die gem. § 17 (1) BauNVO unabhängig davon einzuhaltenden Obergrenzen wird hingewiesen.
 - Ermittlung der Geschosfläche: Garagen und Stellplätze in Vollgeschossen sind bei der Ermittlung der Geschosfläche nicht anzurechnen. (§ 21a (4) BauNVO)
 - Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2, 3 BauGB)
 - Ebenerdige, nicht überdachte Terrassen, die der jeweiligen Hauptnutzung zuzurechnen sind (angebaute Terrassen), dürfen die festgesetzten Baugrenzen um max. 3 m überschreiten; die Zulässigkeit sonstiger Nebenanlagen gem. § 23 (5) BauNVO, die keine Gebäude sind, bleibt hiervon unberührt. (§ 23 (1) BauNVO)
 - Die Mindestgröße eines Baugrundstücks beträgt 500 m². Die Mindestbreite eines Baugrundstücks beträgt 18 m, gemessen entlang der privaten Verkehrsfläche. Im Baugebiet SO/WE 3 darf die Grundstücksmindestbreite auf 15 m reduziert werden, soweit dies zur Erhaltung von Bäumen im Zusammenhang mit der Sicherung ausreichend breiter Grundstückszufahrten erforderlich ist. (§9 (1) Nr. 3 BauGB)
 - Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 - Die Grünfläche „Liegewiese und Freizeitsport“ dient der Erholung. Mit Ausnahme eines Grillplatzes und eines in einer naturnahen Bauweise angelegten Ballsportfeldes sind bauliche Anlagen unzulässig.
 - Die naturbelassenen Grünflächen und Gehölzflächen sind von baulichen und sonstigen Nutzungen freizuhalten. Die Anlage von Fußwegen in einer naturnahen, versickerungsfähigen Befestigungsart ist zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzgebote, Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25b BauGB)
 - Die mit Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgängen art- und standortgerecht zu ergänzen. Während der Abbruch-, Bau- und Erschließungsarbeiten sind im Kronen- traubereich der zu erhaltenden Bäume geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
 - Auf den als Gehölzpflanzung festgesetzten Grünflächen sind einzelne Gehölzgruppen mit einer natür- lichen Wuchshöhe bis max. 4 m anzupflanzen und zu erhalten. Die unbestockte Fläche ist zu einem naturnahen Kraut- und Strauchsaum zu entwickeln.
 - An den mit Anpflanzgebot festgesetzten Einzelstandorten sind insgesamt 10 Stieleichen (Quercus robur) als Hochstamm in der Qualität StU 14-16, 3 x verpflanzt anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abweichungen von den festgesetzten Standorten sind innerhalb der privaten Grünflächen „Gehölzfläche“ zulässig.
 - Die naturbelassene Grünfläche ist naturnah zu entwickeln. Die Uferbereiche sind ab Böschungskante der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die übrigen Teilflächen sind einmal jährlich, jeweils ab dem 15. Juli zu mähen; das Mähgut ist abzuräumen.
 - Alle bebauten und versiegelten Flächen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete SO1 - 3 und innerhalb der privaten Grünflächen sind dauerhaft zurückzubauen.
 - Immissionsschutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltein- wirkungen in den Baugebieten SO 1, SO3 sind bauliche Vorkehrungen an den Außenbauteilen von Gebäuden zu treffen, durch die gesichert wird, dass unter Berücksichtigung des Lärmpegel- bereiches I (LPB I) das resultierende Luftschalldämmmaß gem. DIN 4109, Tab. 9 bis 10, mindestens eingehalten wird. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, soweit aufgrund vorhandener Gegebenheiten (Veränderung der Immissionsituation) ein maßgeblicher Außenlärmpegel unterhalb des Lärmpegelbereichs I nachgewiesen wird. Durch geeignete Grundrissgestaltung sind die Aufenthaltsräume innerhalb des Lärmpegel- bereiches I weitestmöglich den lärmabgewandten Gebäuseiten zuzuordnen.
 - Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 und § 135b BauGB)
 - Die Anpflanzgebote gem. Nr. 4.2 und 4.3 sowie die Entsiegelung gem. Nr. 4.5 innerhalb der Grün- flächen sind den Baugrundstücken nach deren Anteil an der im Plangebiet insgesamt zulässigen Grundfläche zugeordnet. Die Entsiegelung gem. Nr. 4.5 innerhalb der nicht überbaubaren Grund- stücksflächen ist dem jeweils betroffenen Baugrundstück zugeordnet.

- HINWEISE:
- A Wenn während der Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, für den Leiter der Arbeiten, für den Grundeigentümer, und für zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 11 DSchG M-V)
- B Im abzubrechenden Gebäudebestand im Plangebiet wurde eine Besiedelung durch Höhlen- und Nischenbrüter (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Hausrotschwanz) festgestellt. Eine Nutzung des abzubrechenden Gebäudebestandes durch Fledermäuse wurde ausgeschlossen. Auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Krakow am See ist der Grundstücks- eigentümer deshalb zu folgenden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. Vorsorgemaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG verpflichtet:
- Errichtung eines Schwalbenturms mit mindestens 8 Nisthöhlen im Bereich des Plangebietes vor Abbruch des Gebäudebestandes.
 - Der Gebäudeabbruch ist auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (August bis März) be- schränkt. Falls ein Gebäudeabbruch in der Brutzeit erfolgen soll, ist eine Besiedlung der Ge- bäude durch Brutvögelarten durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Verschluss der Öffnungen vor Brutbeginn)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 35 für das Wochenendhausgebiet „Am Altdorfer See“ am Nordufer des Altdorfer Sees und westlich des Mühlenbachs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.05.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Krakower Seenkurier“ am 05.06.2010 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 15.05.2012 bis zum 30.05.2012 durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 13.04.2012 erfolgt.
- Die Stadtvertretung hat am 29.01.2013 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Krakower Seenkurier“ am ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landrates vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss vom erfüllt.

Krakow am See, (Siegel) Geleitet Bürgermeister

.....

- Der katastermäßige Bestand am 04.05.2011 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Krakow am See, (Siegel) Geleitet Bürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Krakower Seenkurier“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Krakow am See, (Siegel) Geleitet Bürgermeister

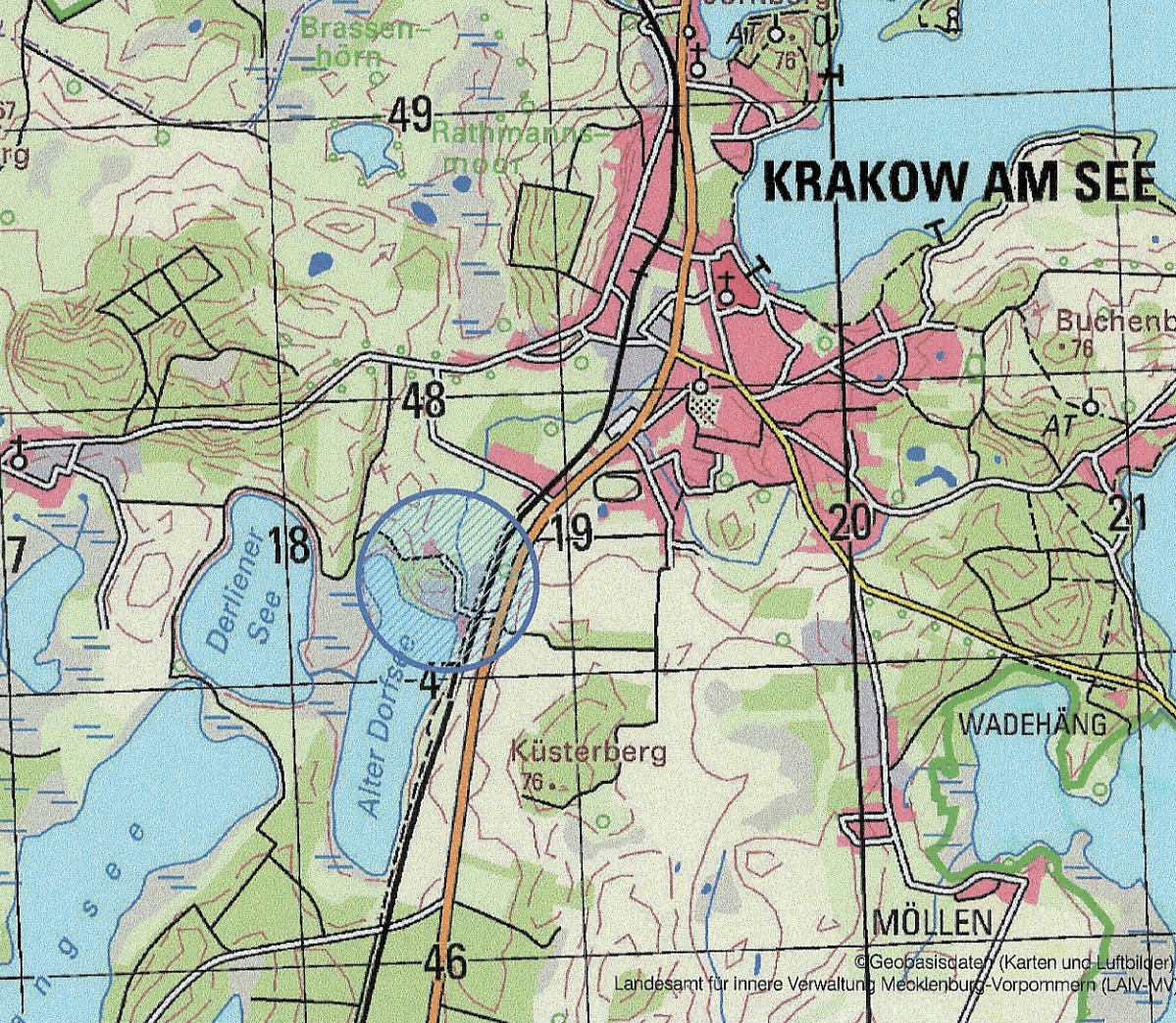
Satzung der Stadt Krakow am See

Landkreis Rostock
über den Bebauungsplan Nr. 35
für das Wochenendhausgebiet „Am Altdorfer See“
am Nordufer des Altdorfer Sees und westlich des Mühlenbachs

ENTWURF

Bearbeitungsstand: 18.01.2013

Übersichtsplan



Krakow am See, (Siegel) Geleitet Bürgermeister

.....

